

20.01.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 04. Februar 1994

**Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für
Rohtabak - EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung -****Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 4:

In § 4 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Weichen die jeweiligen Anbauflächen der Tabakpflanze einer Erzeugergemeinschaft von den in der Namensliste aufgeführten Arten hinsichtlich genauem Standort und Flächengrundstück ab, so ist dies bei der Erzeugergemeinschaft aktenkundig zu machen und ein Abdruck des Aktenvermerks dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas zuzuleiten. Tritt durch die Flächenänderung bei einer Erzeugergemeinschaft mit mehreren Vertragspartnern der gleichen Sortengruppe eine Änderung hinsichtlich der abgeschlossenen Vertragsmenge ein, sind diese zu aktualisieren und bis 15. Mai über den Vertragspartner dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mitzuteilen."

Begründung:

Die Anbauverträge sind bis 14. April abzuschließen. Diesen Anbauverträgen ist eine Namensliste mit Angaben nach Artikel 2 Abs. 3 e und f der Verordnung Nr. 3478/92 vom 01.12.1992 beizufügen. Der Tabak wird bis Ende Mai ausgepflanzt. Bei der Pflanzenanzucht und beim Auspflanzen sind naturbedingte Probleme, die zu Flächenänderungen zwingen, nicht ausgeschlossen. Änderungen müssen innerhalb eines Betriebes eines Pflanzers und von Pflanze zu Pflanze ermöglicht werden. Die Veränderungen dürfen sich nur im Rahmen der zugeteilten Produktionsquote einer Sortengruppe bewegen. Die Rechtfertigung für eine solche Veränderung liefert der Artikel 3 Ziffer 1 der Verordnung Nr. 3478/92 vom 01.12.1992.

Ausgeliefert am 20. JAN. 1994

2. Zu § 9:

§ 9 ist wie folgt zu fassen:

"§ 9

(1).... wie Vorlage

(2) Änderungen nach § 4 Abs. 3 sind dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mitzuteilen."

Begründung:

Ein lückenloser Nachweis über den tatsächlich angebauten Tabak muß beim einzelnen Tabakpflanzer möglich sein.